

Gebühren- und Benutzungssatzung

für die Sportstätten und der Kegelbahn im Freizeitcenter Putzkau
in der Gemeinde Schmölln-Putzkau
-Sportstättensatzung-

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500) in Verbindung mit §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S.116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmölln-Putzkau am 12.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung:

Diese Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Nutzung der in der Anlage aufgeführten Sportstätten und der Kegelbahn im Freizeitcenter Putzkau in der Gemeinde Schmölln-Putzkau.
- (2) Die Verantwortung für die Sportstätten/ Kegelbahn im Freizeitcenter Putzkau liegt bei der Gemeindeverwaltung Schmölln-Putzkau.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Ortsansässig im Sinne dieser Satzung sind Vereine, welche ihren Sitz in der Gemeinde Schmölln-Putzkau haben.
- (2) Auswärtig im Sinne dieser Satzung ist ein Verein, welche nicht ihren Sitz in der Gemeinde Schmölln-Putzkau haben.

§ 3 Nutzungsgebühren

- (1) Die Benutzung der Sportstätten/Kegelbahn im Freizeitcenter Putzkau ist gebührenpflichtig für die Nutzungsgruppen dieser Gebührensatzung.
- (2) Die Gebührenübersicht ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Für die Benutzung der Sporthallen/Kegelbahn im Rahmen des Schulsportes einschließlich schulischer Arbeitsgemeinschaften der Grundschule Putzkau werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Die Nutzung der Sportstätten durch die Kindertagesstätte der Gemeinde Schmölln-Putzkau und der Freiwilligen Feuerwehr Schmölln-Putzkau ist kostenfrei.
- (3) Durch die Gemeinde organisierte Veranstaltungen.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtung erhält und/oder
 2. wer die Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Höhe der Nutzungsgebühren für die für Sportstätten/Kegelbahn im Freizeitcenter Putzkau sind der Anlage der Gebührenübersicht zu entnehmen. Für Jahresverträge gilt der vereinbarte Zeitraum nach der Anzahl der beantragten Nutzungsstunden gemäß dem Nutzungsvertrag. Fälligkeit für Jahresverträge ist jeweils der 01.08. des Jahres. Der Nutzungsvertrag ist gleichzeitig Zahlungsbeleg. Wird nichts anderes bestimmt, wird das Nutzungsentgelt in einem Betrag fällig. Bei Einzelveranstaltungen wird das Entgelt zwei Wochen vor der Nutzung fällig.
- (2) Bei einer Dauernutzung kann im Falle der Stornierung eine Rückerstattung der Gebühren erfolgen, und zwar bei Abmeldungen bis zu 14 Tage vor dem Nutzungszeitpunkt in Höhe der kompletten Gebühr und bei einer Abmeldung bis zu 7 Tage vor dem beantragten Nutzungszeitpunkt in Höhe von 50 % der Gebühr. Bei einer Abmeldung die weniger als 3 Tage vor dem beantragten Nutzungszeitpunkt liegt bzw. bei fehlender Abmeldung, wird keine Rückerstattung der Gebühr gewährt.
- (3) Eine im Laufe des Jahres durch die Gemeinde veranlasste Sperrung von Sportstätten für die eine mehrfache oder dauerhafte Nutzung genehmigt ist, wird nach Bekanntgabe dem Nutzer erstattet.
- (4) Die Nutzung der Sportstätten umfasst keine Leistungen für einen Hallenwart. Sollte dieser erforderlich sein, dann werden den Nutzer die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

§ 8 Beantragung der Nutzung

- (1) Die Nutzung der entsprechenden Sportstätten bedarf der Beantragung durch den Nutzer sowie der beiderseitigen Unterzeichnung einer Nutzungsvereinbarung mit der Gemeindeverwaltung. Die Nutzung wird mit Bescheid bestätigt. Ein Anspruch gegenüber der Gemeinde Schmölln-Putzkau auf Zuweisung einer bestimmten Sportstätte und / oder einer bestimmten Zeit besteht nicht.
- (2) Die Sportstätten werden zur laufenden Nutzung oder zur Einmalbenutzung überlassen. Für die Dauernutzung während eines kommenden Jahres, die mindestens 3 zusammenhängende Monate umfasst, ist der Antrag schriftlich bis zum 01.06. des laufenden Jahres zu stellen. Anträge für Einzelveranstaltungen sind mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin zu stellen.
- (3) In der Antragstellung sind Name und Anschrift des Antragstellers und Ansprechpartners, Nutzungsobjekt, Nutzungsart, Nutzungszeit, Datum der Nutzung, Anzahl der Personen und Zahlungspflichtige anzugeben.
- (4) Bei der Aufstellung der Belegungspläne hat die Sicherung des Schulsports einschließlich der Ganztagesangebote Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Ebenfalls Vorrang zur Nutzung hat die Kindertageseinrichtung „Zwergenland“.

- (5) Für ausgegebene Schlüssel wird eine Unterschrift benötigt. Schlüsselverlust ist sofort bei der Gemeindeverwaltung Schmölln-Putzkau anzuzeigen. Die entsprechenden Kosten bei Schlüsselverlust werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (6) Das Rauchen ist in öffentlichen Einrichtungen verboten.

§ 9 Aufsicht

Der Übungsleiter bzw. Verantwortliche hat als erster die Sportstätte zu betreten und darf sie als letzter erst dann verlassen, sobald er sich von dem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat. Für den Schulsport übernimmt der jeweilige Sportlehrer die Aufsicht und die Verantwortung. Wird dem nicht nachgekommen wird zusätzlich zur normalen Nutzungsgebühr eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Kosten für Verbrauch (z. B. Strom, Gas, Wasser) und / oder zusätzliche Reinigungen infolge der Missachtung der Regularien dieser Satzung oder der dazu erlassenen Ordnungen werden separat in Höhe des jeweiligen Verbrauches oder Aufwandes in Rechnung gestellt. Verlässt der Übungsleiter/der Verantwortliche die Sportstätte vorübergehend während der Veranstaltung oder des Übungsbetriebes, so muss ein Vertreter benannt werden.

§ 10 Grundreinigung und Reparaturen – Schließzeiten

Grundreinigungen und Reparaturen werden in der Regel in den Schulferien durchgeführt. Diese Zeiten sind Schließzeiten und stehen dem Nutzer nicht zur Verfügung. Bei größeren Sanierungsmaßnahmen, die in die regulären Nutzungszeiten fallen, werden die Schließzeiten rechtzeitig bekanntgeben.

§ 11 Ersatzansprüche und Haftung

- (1) Die Gemeinde Schmölln-Putzkau übergibt die jeweilige Sportstätte/Kegelbahn dem Nutzer in ordnungsgemäßen Zustand. Jeder Nutzer prüft vor Benutzung, die Geräte und Anlagen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und stellt durch den Verantwortlichen der Veranstaltung sicher, dass keine schadhafte Anlagen und Geräte benutzt werden. Die Nutzer sind verpflichtet, die Sportstätten/Kegelbahn und deren Inventar schonend zu behandeln und jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Geräten, anderen Einrichtungsgegenstände, Anlagen und Zugangswesen durch die Nutzung entstehen. Von den Haftungsansprüchen ausgeschlossen sind Schäden die auf Grund von Gebrauchsabnutzung, Materialfehler oder Mängel an Gegenständen/Geräten zurückzuführen sind.
- (3) Zur Abdeckung von Schadenersatzansprüchen hat der Nutzer eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme für Personen- und Vermögengegenständen abzuschließen. Sie ist für die Dauer des Nutzungsverhältnisses aufrecht zu halten und gegeben falls vor Abschluss des Nutzungsverhältnisses nachzuweisen.

§ 12 Widerruf der Erlaubnis

Die Nutzungserlaubnis kann durch die Gemeinde Schmölln-Putzkau widerrufen werden. Dies ist insbesondere der Fall bei:

- a) Sonderveranstaltungen mit öffentlichem Interesse der Gemeinde Schmölln-Putzkau,
- b) Großreinigungen,

- c) nicht zweck- und vertragsmäßiger Nutzung,
- d) wenn die Sportstätte unzureichend genutzt wird,
- e) Betriebsstörungen oder unvorhergesehenen Reparaturarbeiten,
- f) erheblicher Beschädigungen oder unzumutbarer Störungen Dritter,
- g) unverhältnismäßiger Unordnung und Verschmutzung,
- h) Verstöße gegen die Sportstättenordnung und
- i) Verzug der Gebührenzahung von mehr als drei Monaten nach Fälligkeit.

§ 13 Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Schmölln-Putzkau übt als Träger seiner Sportstätten/Kegelbahn das Hausrecht aus. Beauftragten der Gemeinde ist jederzeit gestattet, die zur Nutzung überlassenen Anlagen und Räume zur Ausübung des Hausrechts zu betreten. Sie sind weiterhin berechtigt, dem Nutzer Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zu erteilen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Platz- und / oder Hallenordnung zu erlassen. Beauftragte der Gemeinde sind auch Hausmeister und die Mitarbeiter des Bauhofes.
- (2) Jede Benutzung ist in das Hallenbuch einzutragen (Benutzung von Sportstätten). Mängel, Schäden und sonstige zugeführte Beschädigungen sind sofort einzutragen und durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Die Gebühren und Benutzungssatzung für die Sportstätten und der Kegelbahn im Freizeitcenter Putzkau in der Gemeinde Schmölln-Putzkau tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Sportstätten der Gemeinde Schmölln-Putzkau vom 26.11.2001 außer Kraft.

Die Satzung nebst Anlage wird hiermit ausgefertigt.

Schmölln-Putzkau, 13.05.2026

Wünsche
Bürgermeister

Siegel

**Gebührenverzeichnis der Sportstätten/Kegelbahn im Freizeitcenter in Putzkau
in der Gemeinde Schmölln-Putzkau**

Die, unter aufgeführten Gebühren, erhöhen sich bei Umsetzungspflicht,
jeweils um die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer.

Gruppe A	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre von ortsansässigen Vereinen aus der Gemeinde Schmölln-Putzkau	5,00 € / pro Std.
Gruppe B	Vereine und Freizeitsportgruppen von ortsansässigen Vereinen aus der Gemeinde Schmölln-Putzkau	10,00 € / pro Std.
Gruppe C	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre von auswärtigen Vereinen aus anderen Gemeinden	10,00 € / pro Std.
Gruppe D	Vereine und Freizeitsportgruppen von auswärtigen Vereinen aus der Gemeinde Schmölln-Putzkau	20,00 € / pro Std.
Gruppe E	Privatpersonen unabhängig vom Wohnsitz	35,00 € / pro Std.
Gruppe F	Nicht sportbezogene Nutzung, gesamte Halle	180 € / pro Tag

Gebühren für die Kegelbahn im Freizeitcenter Putzkau

Vereine, Sportgruppen und private Nutzung	10,00 € / Bahn / Std.
---	-----------------------

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist

Wünsche
Bürgermeister